



Gemeinde Wingerode

1. Änderungssatzung
der
Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der
Gemeinde Wingerode

Die Gemeinde Wingerode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194 ff.) sowie der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKO) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), die folgende, mit Beschluss Nr. 120 - 29/2013 vom Gemeinderat am 25. November 2013 beschlossene,

*1. Änderungssatzung
der Gebührensatzung

zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Wingerode*

§ 1 - Änderungen

1. § 8 – Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte die Abs. 1 b) und Abs. 2 erhalten nachstehende neue Fassungen:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben

b)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	200,00 Euro
----	--	-------------

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung einer Asche eines Verstorbenen und dem Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben

150,00 Euro

2. § 10 – Verwaltungsgebühren Abs. 2

(2) Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabumfassung und Grabstein für die Grabstätte von ortsansässigen und nichtortsansässigen Personen werden, gem. § 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung, Verwaltungsgebühren erhoben in Höhe von

30,00 Euro.

...

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 05. April 2006 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode vom 05. April 2006, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Wingerode, den 12. Dezember 2013

Gemeinde Wingerode

gez.
Wehr
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 12. Dezember 2013, bestätigte

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194 ff.) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37327 Wingerode, den 12. Dezember 2013

Gemeinde Wingerode

Wehr
Bürgermeister (Dienstsiegel)